



Finanz Journal **Newsletter 06|'18**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ ■ ■ Betriebsl Verpflegungszuschuss iFv Bargeld NICHT steuerbefreit**

Nur Zuschüsse für Mahlzeiten in Form von Gutscheinen, deren Einlösung auf dem Arbeitsplatz oder in Gaststätten sichergestellt ist, kommen für die Befreiung bis max EUR 4,40 gem § 3(1)17 EStG in Betracht. Bargeldzuschüsse sind schädlich, selbst wenn das Unternehmen Belege für die Konsumation in Gaststätten einfordert. Es ist anzunehmen, dass Gleiches auch für Bargeldzuschüsse für den Kauf von Lebensmitteln gilt, deren Stützung durch Gutschein nach derselben Bestimmung bis zu 1,10 EUR steuerfrei ist. Das Erfordernis dürfte auf die Kontrollierbarkeit betreffende Bedachtnahmen zurückzuführen sein. Der VwGH ruft durch Verweis auf sein E 2000/13/0040 v 26. 11. 2003 auch in Erinnerung, dass der erste Satz dieser Gesetzesstelle die Gewährung von Mahlzeiten als Naturalbezug zum Inhalt hat, wodurch selbiger nicht mit den Wertbeschränkungen für die genannten Gutscheine in Zusammenhang stehen dürfte.

(VwGH Ro 2016/15/0018 v 19. 4. 2018)

**■ ■ ■ Kapitalabfindung v Firmenpension als begünst. außerordentliche Einkünfte**

Ein Alleingesellschafter einer GmbH, der auch die langjährige Gf über diese innehatte, ließ sich von der GmbH eine Firmenpension zusagen, die er ab Erreichen des 60. Lebensjahres nach Ausscheiden aus der Gf auch in Form einer einmaligen Kapitalabfindung in Anspruch nehmen konnte. Im Zeitpunkt des Eintritts des Pensionsfalles wurde die genannte Option ausgeübt, und iRd bei Betriebsaufgabe erforderlichen Gewinnermittlungswechsels als Komponente eines progressionsermäßigten Übergangsgewinns erklärt. Das FA erkannte aber die Pensionsabfindung nicht als Bestandteil des Aufgabegewinns an. Auch das BFG argumentierte abweisend, dass mit dieser Abfindung die ehemalige Tätigkeit vergütet werde, nicht aber die Beendigung bzw Aufgabe der Geschäftsführungstätigkeit. Die besagte Forderung wäre erst eine juristische Sekunde nach der Betriebsaufgabe entstanden, weil das Ausscheiden aus der Gf bzw die Betriebsaufgabe eine „conditio sine qua non“ für die vereinbarte Zusage ist. Dem entgegen befand jedoch der VwGH, dass mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung bei gleichzeitiger Ausübung des Wahlrechts die aus der Pensionszusage resultierende Forderung auf Kapitalabfindung in für den Berechtigten durchsetzbarer Weise entstanden ist, ohne dass es weiterer - zeitlich nachgelagerter - Voraussetzungen, wie etwa eines Gesellschafterbeschlusses, bedurft hätte. Die Forderung ist daher beim verpflichtenden Betriebsvermögensvergleich zu bilanzieren und somit auch Teil der außerordentlichen Einkünfte iSd § 37(1) iVm Abs 5 EStG. (VwGH Ro 2016/15/0017 v 19. 4. 2018)

**■ ■ ■ Drittelbegünstigung auch für Abfindung aus Schweizer betriebl Pensionskasse**

Beendet ein österr Grenzgänger sein Arbeitsverhältnis in der Schweiz, um wieder in Ö eine unselbständige Tätigkeit aufzunehmen, und verfällt dadurch seine Betriebspensionsanwartschaft bei gleichzeitigem Auszahlungsanspruch seines überobligatorischen Pensionskassenguthabens, so liegen hins einer danach erfolgten Auszahlung die Voraussetzungen für die Drittelbegünstigung nach § 124b Z 53 EStG vor. Unschädlich wäre dabei die Möglichkeit, dieses Guthaben statt der Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto, auf dem bereits der obligatorische Teil des Guthabens überwiesen worden ist, übertragen zu lassen, weil insofern kein Pensions-, sondern lediglich ein zusätzlicher Verzinsungsanspruch entstünde. Die Drittelbegünstigung erstreckt sich jedoch nur auf jene Betragsteile, über die tatsächlich verfügt werden kann, somit nicht auf das obligatorische Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto.

(VwGH Ra 2016/15/0025 v 19. 4. 2018)

**■ Zur Begrenzung des Partnereinkommens beim Alleinverdienerabsetzbetrag**

Der VwGH bestätigte die Beurteilung des BFG, dass der Einkommensteuerbescheid des Lebensgefährten eines Stpfl, der den AVAB beantragt, für dieses Antragsverfahren keine Bindungswirkung entfaltet. Zugleich hatte er aber das BFG darauf hinzuweisen, dass die Berechnung des Jahressechstels unter Zugrundelegung der Bruttobezüge und daher ohne SV-Abzug zu erfolgen hat, und außerdem jeweils nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des jeweiligen Anfallens sonstiger Bezüge *bereits zugeflossenen* laufenden Bezüge, die sodann hochzurechnen sind. Das bei der Berechnung der Einkommensgrenze des Partners theoretisch bis zum Betrag v 2.100 EUR auszuscheidende Jahressechstel kann daher nicht im Nachhinein einfach unter Heranziehung des gesamten Jahresbruttobezuges herausgerechnet werden. (VwGH Ro 2017/15/0041 v 28. 2. 2018)

**■ Zur KEST-Pflicht von Bankkredit-Unterbeteiligungen**

Eine Bank ermöglichte einer Gemeinde, in eigene Kreditierungen für einsteils die Tiroler Landesregierung und andernteils eine eigene Tochtergesellschaft einzusteigen. Die Verträge über diese sog Unterbeteiligungen sahen eine Laufzeit von wenigen Monaten und die Übernahme des Kreditausfallsrisikos für diese Zeit, die sich nicht mit der jeweiligen Kreditierungslaufzeit deckte, vor. Das FA beanstandete, dass die Zinszahlungen iR dieser Mitfinanzierung seitens der Bank als nicht KEST-pflichtig behandelt worden waren, und erhob Steuern nach, wobei es sich auch auf das Vorliegen einer – wenn auch „weichen“ – Patronatserklärung der Bank für die Liquidität der eigenen Tochtergesellschaft stützte. Das BFG gab dem Rechtsmittel der Bank gegen die Nacherhebungen statt, und vertrat wie die Beschwerdeführerin sinngemäß, dass die Unterbeteiligungen unmittelbar eigenen Darlehen der Gemeinde gleichzuhalten wären. Der VwGH gelangte jedoch nach Erwägungen über den Begriff des Zinsertrages, wie er durch das in den Erläuterungen zum EStG 1988 verwiesene Gesetz über die Zinsertragsteuer, BGBl 1984/531, und der dazu ergangenen Zinsertragsteuer-Richtlinie geprägt ist, zu dem Schluss, dass in der streitgegenständlichen Konstellation kein Treuhandverhältnis nach § 24(1) lit b und c BAO vorliegt, das uU eine Ausnehmung von der KEST-Pflicht rechtfertigen könnte. Eine KEST-freie Treuhandeinlage würde bedingen, dass die Bank bei der Hereinnahme der Gelder des Einlegenden als Treuhänder eines dritten Schuldners auftritt. Aber auch eine Widmungseinlage liegt nicht vor, weil dies eine Darlehensgewährung erst nach oder im Zuge der Geldaufnahme von der Gemeinde voraussetzte. Da beide Fälle einer nach § 93(3)3 lit a EStG möglichen Steuerfreiheit nicht gegeben waren, ging das Höchstgericht gar nicht mehr auf das Kriterium der Risikotragung nach dieser Gesetzesstelle ein. (VwGH Ra 2016/15/0050 v 19. 4. 2018)

**■ Zahlungen für vorzeitige Vertragsauflösung niemals unter § 67(6) EStG subsumierbar**

Der VwGH musste iR einer Revisionsabweisung an sein E 200/13/0028 (s INFO-Bote 01/04, 1) erinnern, mit dem schon zum 29. 10. 2003 entschieden worden war, dass die so bezeichneten „Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige Lohnzahlungszeiträume“, also Abstandszahlungen für den zukünftigen Verzicht auf arbeitsvertragliche Anspruchsansprüche, keinen sonstigen, bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses (typischerweise) anfallenden Bezug darstellen, wie es etwa von freiwilligen Abfertigungen und Abfindungen gesagt werden könnte. Daher kann in dem kurzen zeitl Zwischenraum zw AbgÄG'14 und dem BudBG'14, in dem zwar einerseits in § 67(8) lit b die Formulierung „... sowie andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume ...“ herausgenommen aber andererseits in § 67(6) die Wortfolge „... ausgenommen [...] Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige Lohnzahlungszeiträume“ noch nicht eingefügt worden war, kein Anspruch auf Besteuerung solcher Zahlungen nach § 67(6) EStG erhoben werden. (VwGH Ra 2017/15/0073 v 19. 4. 2018)

**■ Zur Abzugsfähigkeit von Strafen vor dem AbgÄG 2011**

Durch das AbgÄG '11, BGBl I 2011/76, wurde die generelle Nichtabzugsfähigkeit von Strafen in § 20(1)5 EStG statuiert, was zum 2. Aug 2011, unmittelbar nach der Verlautbarung im BGBl, Rechtskraft entfaltete. Aber auch für Zeiträume davor galt, dass ein Abzug von Geldstrafen, die durch das Verhalten eines konkreten Stpfl ausgelöst werden und damit nicht im Betrieb ihre auslösende Ursache haben, nur zulässig ist, wenn die Geldstrafen vom Nachweis eines Verschuldens unabhängig, oder auf ein nur geringes Verschulden zurückzuführen sind. Für im Zeitraum vor dem AbgÄG'11 verhängte Geldstrafen gilt es daher, einen engen betriebl Zusammenhang vorausgesetzt, entweder die Unabhängigkeit der Verhängung vom Verschulden oder ein bloß geringfügiges Verschulden zu argumentieren. (VwGH Ro 2016/15/0002 v 19. 4. 2018)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ Verrechnungspreise bei Tätigkeitsauslagerungen ins EU-Ausland**

Wird eine nahestehende Körperschaft im Fürstentum Liechtenstein als Subunternehmer mit der Erbringung von Marketingleistungen beauftragt, die per Leistungskatalog im Kooperationsvertrag zwar stichwortartig aufgezählt werden, jedoch ohne Leistungsbeschreibung, die eine Eruerung von Aufwandsvergütungen bzw des Marktwerts der übertragenen Leistungen gestatten würde, so sind die zum Ansatz gebrachten Verrechnungspreise nicht ohne Auseinandersetzung zur Frage der tatsächlichen Erbringung konkreter Leistungen anzuerkennen. Es verbietet sich demnach die Akzeptanz von Verrechnungspreisen nach pauschalen Leistungsbeschreibungen, und dies auch dann, wenn ein beträchtlicher Teil der zu bewältigenden Funktionen und dafür gewährter Entgelte aus einem Dauerauftragsverhältnis mit einem Hauptkunden (Stwt.: „Key Account“-Tätigkeiten) hervorleuchtet. (VwGH Ra 2017/15/0041 v 19. 4. 2018)

**■ Kein abzugsfähiger Abschöpfungsanteil bei EU-Kartellstrafen**

Ein von der EU-Kommission bestrafte Teilnehmer an kartellartigen Preisabsprachen unter Herstellern von Badezimmereinrichtungen und Armaturen war bestrebt, im die KöSt für 2010 betreffenden Rechtsmittelverfahren einen Abschöpfungsanteil aus den Leitlinien für die Bemessung der Sanktionen gegen Verstöße nach Art 81 u 82 EV (nunmehr Art 101 u 102 AEUV) auf Grundlage von Art 23(2) lit a der VO (EG) 1/2003 geltend zu machen. Dabei wurde argumentiert, dass der Grundbetrag der Buße, der nochmals Zu- und Abschlägen für erschwerende oder mildernde Umstände unterzogen wird, aus einem nach dem Umsatz bemessenen Ausgangsbetrag und einem Zusatzbetrag bestehe, wobei nur der letztere zufolge den Leitlinien die Prävention bzw Abschreckung zum Ziel habe. Diese Stoßrichtung wurde vom VwGH jedoch mit dem Hinweis abgeschmettert, dass aus Rnr 1252 der bezughabenden Kommissionsentscheidung (COMP/39092 v 23. 6. '10) hervorgehe, dass der Kommission gar nicht bekannt war, wie erfolgreich das Kartell gewesen sei. Gleichsam als obiter dictum fügte das Höchstgericht hinzu, dass es ohnedies für die österr Rechtslage – anders als für die deutsche nach § 4(5)8 dEStG – für die Abziehbarkeit von Geldstrafen irrelevant wäre, nach welchen Kriterien sie sich zusammensetzten. – Das Verfahren betraf noch die Rechtslage vor dem AbgÄG '11, durch das die Nichtabziehbarkeit von Strafen expliziten Eingang in § 20(1)5 EStG gefunden hat. (VwGH Ro 2016/15/0043 v 28. 2. 2018)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ Zur Anerkennung wesentlicher Betriebsmittel iSd § 4(4) ASVG**

Bekanntlich sind wesentl Betriebsmittel als Kriterium eines freien Dienstvertrages als solche anzuerkennen, wenn sie Bestandteil des stl zulässigen Betriebsvermögens sind oder ihrer Art nach der betriebl Tätigkeit zu dienen bestimmt sind, ohne bloß geringwertige Wirtschaftsgüter zu sein (vgl VwGH 2012/08/0163 v 15. 5. 2013 in FJ-NL 07/'13, 7). Handelt es sich jedoch um nicht bloß geringwertige Arbeitsbehelfe, die üblicherweise auch im privaten Bereich verwendet werden, so muss die überwiegende betriebl Verwendung von Stpfl konkret nachgewiesen werden, wobei die Beurteilung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu treffen ist. (VwGH Ra 2018/08/0044 v 25. 4. 2018)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ NAG: VwGH-Normprüfungsantrag hins Grundvoraussetzung der Aufenthaltstitel-Erteilung**

Der VwGH beantragt beim VfGH die Aufhebung der in den §§ 11(2)4 iVm 11(5) NAG festgelegten Bedingung der Selbsterhaltungsfähigkeit für die Verleihung eines Aufenthaltstitels, mit der sinngemäßen Begründung, dass das ausnahmslose, also auch in unverschuldeten Fällen geltende Abstellen auf die Erwerbsfähigkeit eine nach Art 7(1) B-VG untersagte Diskriminierung von Behinderten darstellt, wofür es bereits Anhaltspunkte in der Rsp des VfGH zur Verleihung der Staatsbürgerschaft nach dem StBG gebe. Ausgangspunkt dieses Antrages ist ein Verfahren über einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ durch zwei subsidiär Schutzberechtigte, nämlich einer erwerbsunfähigen Mutter mit behindertem Kind. Vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung v Benachteiligungen Behinderter bleibt abzuwarten, wie der VfGH die undankbare Aufgabe löst zu klären, ob in der Frage des Zugangs zu Rechtswohlthaten, wie der Besserstellung durch Erteilung eines Rechts auf Daueraufenthalt, die Perspektive des Antragstellers oder jene des die Gemeininteressen des Elektorsats vertretenden Gesetzgebers den Vorrang hat. Im letzteren Fall müssen die Antragsteller, die sowohl Mindestsicherung als auch Grundversorgung erhalten, weiterhin mit der Möglichkeit einer Ausweisung bzw Rückführung in ihr Heimatland rechnen, sobald der Grund für die Schutzberechtigung weggefallen ist, sofern sich dies nicht wegen der Dauer des Inlandsaufenthalts zufolge § 11(3) NAG verbietet. Im ersteren Fall ist eine Sogwirkung zu befürchten und auch eine Rechtsfortentwicklung dahin, dass ja auch in vielen anderen Fällen Mittellosigkeit bzw Einkommenschwäche als unverschuldet angesehen werden könnte (besonders bei Zuwanderung aus ärmeren Erdteilen). (VwGH Ro 2017/22/0002 v 18. 4. 2018)

**SONSTIGES****■ KommStG: Firmen-PKW für Ges-Gf nicht mit Kilometergeld-Vergütung vergleichbar**

Die Revision des BM für Finanzen verfocht den Standpunkt, dass die Gewährung von Kilometergeldern sowie die Zurverfügungstellung eines Firmen-Kraftfahrzeuges ein Äquivalent darstellten, sollten doch durch das Kilometergeld sämtliche mit der Verwendung des Kraftfahrzeuges im Zusammenhang stehenden Kosten wie Wertverlust, Treibstoff, Versicherung, Steuern und Gebühren abgegolten werden. Diese Auslegung in Bezug auf die BMG nach § 5(1) lit a KommStG verwarf der VwGH, wobei er sich einerseits auf den Wortlaut stützte, der den Zufluss v Vergütungen iSd § 22 Z 2 EStG voraussetzt, und andererseits betonte, dass das überlassene Fahrzeug Betriebsvermögen der Gesellschaft bildet, das bei dieser zu (Anm.: - nicht nur nutzungsabhängigen -) Betriebsausgaben führt. Der betroffenen GmbH blieb es daher erspart, Kommunalsteuer auf der Grundlage der gesamten ihr erwachsenen Kosten für das Firmenfahrzeug abzuführen. Konkret fiel die Zurverfügungstellung gänzlich aus der BMG, weil der Gf Kostenersatz im Ausmaß der Privatnutzung leistete. (VwGH Ro 2018/15/0003 v 19. 4. 2018)

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.